

AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

VERKÜNDET AM: 18. JANUAR 2006
SPITZBARTH, JUSTIZANGESTELLTE
ALS URKUNDSBEAMTIN DER
GESCHÄFTSSTELLE

Az.: 1 A 78/05 DE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn P als Inhaber des Vermessungsbüros Plöttner,
Marbachstraße 2 a, 04155 Leipzig,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Schellknecht, Brehsan und Hartwig,
Salomonstraße 26 - 28, 04103 Leipzig, - 110/05BR -

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vertreten durch den
Präsidenten, Regionalbereich Anhalt, Kühnauer Straße 164 b, 06846 Dessau , - A6-3045-
05-07 -

Beklagter,

wegen

Herausgabe von Vermessungsunterlagen

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
18. Januar 2006 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Engels als Einzelrichter
als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleis-

tung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt vom Beklagten die Herausgabe von Katasterunterlagen. Er ist Inhaber eines Vermessungsbüros mit Sitz in Leipzig. Er verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung als Geologiefacharbeiter und eine achtjährige Berufserfahrung als Außendienstmitarbeiter eines Vermessungsingenieurbüros in Nordrhein-Westfalen. Nachdem er durch einen Handelsbetrieb beauftragt worden war, die Lage eines neu zu errichtenden Gebäudes auf den Flurstücken 25, 26 und 27 der Flur 18 in der Gemarkung B unter Beachtung der einzuhaltenden Grenzabstände abzustecken, beantragte er am 17. Januar 2005, ihm die zur Durchführung des Auftrages notwendige aktuelle Flurkarte, Katasterunterlagen (Fortführungsrisse), Unterlagen zu Lagefestpunkte und zum Höhenanschluss zu übermitteln. Unter dem 20. Januar 2005 wurden dem Kläger ein Auszug aus der Liegenschaftskarte, Unterlagen über den Höhenanschluss, Festpunktbeschreibungen und eine Festpunktübersicht übermittelt. Die Unterlagen reichte der Kläger am 22. Januar 2005 wegen der Festpunktbeschreibung und der Festpunktübersicht gemeinsam mit dem Leistungsbescheid mit der Bitte „um Korrektur“ zurück. Mit Schreiben des Beklagten vom 26. Januar 2005 erhielt der Kläger Koordinaten für Grenzpunkte in Form reduzierter Vermessungszahlen, Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte und Auszüge aus dem Vermessungszahlenwerk zu den Koordinaten und Höhenangaben und zudem Festpunktbeschreibungen. Auch diese Unterlagen sandte der Kläger mit der Bitte „um Korrektur“ zurück.

Mit Bescheid vom 25. Januar 2005 lehnte der Beklage die Herausgabe von Unterlagen über die Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen ab. Der Kläger biete nicht die Gewähr für eine sachgerechte Verwendung der Vermessungszahlen, weil er weder einen Abschluss als Diplomingenieur der Fachrichtung Vermessungswesen einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule, noch gleichwertige Kenntnisse habe.

Mit der am 18. Februar 2005 erhobenen Klage macht der Kläger geltend, er habe einen Anspruch auf Herausgabe der von ihm für die Durchführung der Vermessung notwendigen Vermessungszahlennachweise. Die ihm übergebenen Unterlagen seien für ihn nicht brauchbar. Das ihm übersandte Punktverzeichnis und die Punktnummernübersicht sei bereits im Bereich der Friedensstraße unvollständig. Insbesondere entlang der Grenze zur Locher, einem verrohrten Wasserlauf, ließen sich dem Verzeichnis und der Übersicht keine Angaben zu den dortigen Grenzpunkten entnehmen. Die Unterlagen zu den Lagefestpunkten 180 und 190 seien für ihn nicht brauchbar, weil er für die von ihm durchzuführenden Arbeiten Beschreibungen der Festpunkte 160 und 170 benötige. Der Beklagte könne dagegen nicht einwenden, diese Punkte seien dauerhaft unvermarkt, weil es seine Aufgabe sei, Festpunkte einzurichten und zu unterhalten. Der Beklagte könne gegen die verlangte Herausgabe von Vermessungszahlen nicht einwenden, der Kläger biete keine hinreichende Gewähr für deren sachgerechte Verwendung, weil die Regelung im Gesetz

nicht an bestimmte Qualifikationen anknüpfe, sondern an die Verwendung der Daten. Da es hier nicht um die Veränderung von Grundstücksgrenzen, sondern lediglich um die Ermittlung des Grenzverlaufs zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Grenzabstände gehe, müssten dem Kläger die Unterlagen herausgegeben werden, zumal der Kläger nicht nur in Brandenburg und Sachsen solche Unterlagen stets erhalten habe. Eine Versagung der Herausgabe sei ermessenswidrig, weil der Kläger solche Unterlagen auch vom Beklagten, nämlich von dessen Regionalbereich Halle-Trotha zur Verfügung gestellt bekommen habe.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 25. Januar 2005 zu verpflichten, an ihn die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung (Vermessungszahlen), insbesondere die diese Liegenschaften betreffenden Fortführungsrisse betreffend die Flurstücke 25, 26 und 27 der Flur 18 in der Gemarkung B (Friedensstraße 5 a bis 7) abzugeben,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, der Kläger verfüge wegen des Fehlens der Vorbildungsvoraussetzungen oder gleichwertiger Qualifikationen nicht über die notwendigen Kenntnisse, um hinreichende Gewähr für eine sachgerechte Verwendung der Vermessungszahlen bieten zu können. Zerstörte Festpunkte, wie die Punkte 160 und 170 würden nicht wieder hergestellt, weil das Bezugssystem künftig auf temporäre satellitengestützte Festpunkte umgestellt werden solle.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1) Statthafte Klageart für das vom Kläger verfolgte Ziel der Herausgabe von Vermessungsunterlagen ist die Verpflichtungsklage i. S. d. § 42 Abs. 1 VwGO. Zwar ist die körperliche Herausgabe der Unterlagen selbst ein Realakt, der prozessual mit der allgemeinen Leistungsklage zu erzwingen wäre. Der Herausgabe selbst geht indes die auf § 13 Abs. 4 VermGeoG LSA beruhende rechtsgestaltende Entscheidung der Behörde voraus, ob Unterlagen herausgegeben werden sollen, bei der es sich um einen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 Satz 1 VwVfG LSA handelt.

2) Die Klage ist unbegründet, weil der Kläger keinen Anspruch auf die Vornahme der beantragten Amtshandlung hat (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn die Ablehnung des beantragten Verwaltungsaktes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Als Rechtsgrundlage für die beantragte Entscheidung, ihm die Vermessungsunterlagen herauszugeben, kommt nur § 13 Abs. 4 VermGeoG LSA in Betracht. Dessen Voraussetzungen liegen nicht vor.

a) Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermGeoG LSA dürfen Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen (Vermessungszahlen) nur an Aufgabenträger i. S. d. § 1 Abs. 2 und 3 VermGeoG LSA herausgegeben werden. Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger – wie er selbst ausführt – nicht vor. Denn er ist weder öffentlich bestellter Vermessungsingenieur i. S. d. §§ 1 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA, 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (ÖbVermIngG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), noch gehört er der beklagten Behörde (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA) oder einer sonstigen behördlichen Vermessungsstelle i. S. d. § 1 Abs. 3 VermGeoG LSA an, die zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen befugt wäre.

b) Der Kläger kann den geltend gemachten Anspruch auch nicht auf § 13 Abs. 4 Satz 2 VermGeoG LSA stützen. Danach können Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen (Vermessungszahlen) anderen Stellen und Personen als Aufgabenträger i. S. d. § 1 Abs. 2 und 3 VermGeoG LSA nur überlassen werden, wenn eine sachgerechte Verwendung gewährleistet wird. Zu Recht hat der Beklagte erkannt, dass der Kläger mangels einer hinreichenden fachlichen Qualifikation nicht die Gewähr für eine sachgerechte Verwendung der Vermessungszahlen nicht bietet. Die für eine sachgemäße Verwendung notwendige fachliche Qualifikation besitzt nur, wer über einen Abschluss als Diplomingenieur der Fachrichtung Vermessungswesen einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule oder über eine gleichwertige vermessungstechnische Ausbildung verfügt (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, zu § 13 Anm. 8.5.1 <S. 335>; ferner zum wortgleichen niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz: Möllering/Bauer, NVermKatG, zu § 13 Anm. 8.5 lit. a). Ohne Erfolg wendet der Kläger ein, das Gesetz knüpfe nicht an eine bestimmte Qualifikation, sondern allein an die Verwendung der Daten an. Denn ob eine sachgemäße Verwendung gewährleistet ist, hängt naturgemäß davon ab, ob derjenige, an den die Vermessungszahlen abgegeben werden sollen, nach seiner Vorbildung und Erfahrung hinreichend qualifiziert ist, um aus dem Vermessungszahlenwerk die zutreffenden Schlüsse zu ziehen. Dass die gesetzliche Regelung diesem Schutzzweck zu dienen bestimmt ist und dass sie deshalb auch an die fachliche Qualifikation anknüpft, findet auch in der Entstehungsgeschichte der Regelung seinen Ausdruck. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 02. Juli 1991 sind Vermessungszahlen von der grundsätzlichen Zugänglichkeit ausgenommen, weil ihre „unsachgemäße Verwertung zu Fehlschlüssen und Irrtümern in bezug auf Flurstücksgrenzen führen“ könne. Ob eine sachgemäße Verwendung gewährleistet werde, beurteile sich „vor allem nach der fachlichen Qualifikation des Antragstellers“ (vgl. LT-Drs. 1/657, S. 18). Die in § 13 Abs. 3 VermKatG-E enthaltene Regelung ist in den Ausschussberatungen als § 13 Abs. 4 VermKatG-E unverändert übernommen worden (vgl. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres vom 12.03.1992, LT-Drs. 1/1275, S. 8).

Diese persönlichen Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht. Er hat weder einen Abschluss als Diplomingenieur in der Fachrichtung Vermessungswesen, noch ist seine Ausbildung als Geologiefacharbeiter, verbunden mit der achtjährigen Tätigkeit als Geologiefacharbeiter in einem Vermessungsbüro in Nordrhein-Westfalen einem solchen Abschluss gleichwertig.

Liegen somit schon die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Herausgabe der Vermessungszahlen nicht vor, so bedarf es keiner Erörterung mehr, ob der Beklagte sein Ermessen – wie der Kläger meint – im Hinblick auf die Herausgabe von Vermessungszahlen durch den Regionalbereich des Beklagten in Halle oder in Ansehung der Praxis der Behörden in Sachsen und Brandenburg wegen des Gleichbehandlungsgebots (vgl. Art. 3 Abs. 1 GG) zulässigerweise nur durch eine Herausgabe der Vermessungszahlen ausüben könnte.

Ob die aus § 13 Abs. 4 Satz 2 VermGeoG LSA folgenden Anforderungen an die fachliche Qualifikation in gleicher Weise auch für die Herausgabe der sog. reduzierten Vermessungszahlen, also der Nachweise der Festpunkte einschließlich Koordinaten, Höhenangaben und Festpunktbeschreibungen zu gelten haben, mag dahinstehen. Denn insoweit hat der Beklagte dem Kläger die Unterlagen zur Verfügung gestellt. Soweit er vom Beklagten Beschreibungen der Festpunkte 160 und 170 verlangt, fehlt es an dem geltend gemachten Anspruch, weil diese Punkte nach dem Vortrag des Beklagten zerstört worden sind und von ihm nicht wiederhergestellt würden, weil das Bezugssystem auf temporäre satellitengestützte Festpunkte umgestellt werde. Sind die Punkte 160 und 170 dauerhaft unvermarkiert und somit tatsächlich nicht vorhanden, so kann der Beklagte auch nicht zur Herausgabe von diese Punkte betreffenden Vermessungszahlen verpflichtet werden. § 13 Abs. 4 Satz 2 VermGeoG LSA verpflichtet die Behörde unter den dort genannten Voraussetzungen nur zur Herausgabe vorhandener Unterlagen, nicht aber zur Einrichtung oder Wiederherstellung von Lagefestpunkten und zu einer anschließenden Erstellung von Vermessungsunterlagen, die erst sodann daran herausgegeben werden könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wor-

den ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen.

Engels

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 600,- Euro festgesetzt.

Gründe

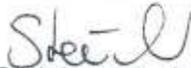
Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird.

Engels

Ausgefertigt:
Dessau, den 02. März 2006


(Steinbauer), Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle